

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage" nach § 12 Baugesetzbuch**

### **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. (2) und § 4 Abs. (2) Baugesetzbuch (Erstbeteiligung)**

Auslegungsfrist Öffentlichkeit vom 19.02.2015. bis 20.03.2015 (jeweils einschließlich), Informationsveranstaltung in Rißegg am 10.03.2015  
Beteiligungsfrist Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bis 07.04.2015 (einschließlich), Anschreiben an die Behörden und sonstigen TÖB vom 04.03.2015.

### **Allgemeiner Vorspann und Inhaltsübersicht**

Der Stadt obliegt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Planungshoheit für die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung auf ihrer Gemarkungsfläche. Gem. § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Weiter wurde eine Vielzahl von Daten erhoben die die Grundlage für die Abwägungsentscheidung bilden. Folgende Fachbeiträge und Gutachten liegen vor: Umweltbericht, Teil Standortalternativenprüfung 3. Änderung des FNP, Verfahrensbeschreibung, Vorhabenplan, Vorentwurf Entwässerungskonzeption, Verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung, Geruchsimmissionsprognose und Stellungnahme zu den Auswirkungen der geänderten Inhaltsstoffe, Überschlägige Prognose der Schallimmissionen und Stellungnahme zur geänderten Anlagenkonzeption (geänderte Inputstoffe), Pflanzplan, Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus dem derzeit geplanten Anlagenbetrieb und den Gutachten als Ergebnis der Beratungen im Ortschaftsrat am 16.12.2014 und im Bauausschuss am 22.01.2015/Gemeinderat am 02.02.2015 und Ergänzung zur Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus dem derzeit geplanten Anlagenbetrieb und den Gutachten als Ergebnis der Beratungen im Ortschaftsrat am 16.12.2015 und im Bauausschuss am 22.01.2015 / Gemeinderat am 02.02.2015 . Die Fachplaner und Gutachter haben ihre Ergebnisse zu den Hauptthemen der Einwendungen in einer öffentlichen Veranstaltung am 10.03.2015 in Rißegg erläutert und Fragen aus dem Publikum beantwortet.

Mit veröffentlicht wurde die Abwägungstabelle mit Aufstellung der eingegangenen Stellungnahmen/Einwendungen der Bürger, Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange mit Abwägungsvorgang/Beschlussvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung.

### **A Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern**

A.1	Bürger 1	Seite 4
	Eingang am 05.03.2015	
A.2	Bürger 2	Seite 6
	Eingang am 11.03.2015	

A.3	Bürger 3 Eingang am 20.03.2015	Seite 7
A.4	Bürger 4 bis 7 Eingang am 20.03.2015	Seite 16
A.5	Bischof Sproll Bildungszentrum Eingang am 31.03.2015	Seite 22

## **B Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

B.1	Landratsamt Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz	Seite 23
B.2	Landratsamt Biberach – Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Seite 26
B.3	Landratsamt Biberach – Wasserwirtschaftsamt	Seite 30
B.4	Landratsamt Biberach – Landwirtschaftsamt	Seite 32
B.5	Landratsamt Biberach – Straßenamt vorab 18.03.2015	Seite 33
B.6	Landratsamt Biberach – Kreisfeuerwehrstelle	Seite 33
B.7	Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Raumordnung, keine Äußerung	Seite 33
B.8	Deutsche Telekom Technik GmbH, STN vom 14.04.2013 ist auf Weiteres gültig	Seite 34
B.9	Stadt Biberach Amt 66 – Tiefbauamt Eigenbetrieb Stadtentwässerung	Seite 34

## **C Keine Bedenken und Anregungen haben in ihren STN folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht:**

C.1	RP Tübingen, Straßenbau Mitte, Dienstsitz Ehingen nicht zuständig sondern Straßenamt Riedlingen	Seite 36
C.2	Unitymedia KabelBW	Seite 36
C.3	IHK Ulm, Industrie- und Handelskammer, Standortpolitik	Seite 36
C.4	Handwerkskammer Ulm	Seite 36
C.5	Stadt Biberach Amt 68 – Baubetriebsamt	Seite 36
C.6	Regionalverband Donau-Iller	Seite 36

## **Hinweis: Folgende Träger haben keine Anregungen bzw. keine Stellungnahme abgegeben:**

**Deutsche Post Real Estate German GmbH**, Johanniterstr. 1, 53113 Bonn

**e.wa riss Netze GmbH**, Freiburger Str. 6, 88400 Biberach an der Riß

**EnBW Regional AG**, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach an der Riß

**Gewässerdirektion Donau-Bodensee**, Bereich Riedlingen, Haldenstr. 7, 88499 Riedlingen

**Landesnaturausschutzverband**, Arbeitskreis Biberach, Mühlgasse 11, 88422 Alleshäusen

**Kreisgesundheitsamt Biberach**, Rollinstr. 17, 88400 Biberach an der Riß

**Stadtwerke Biberach GmbH**, Freiburger Straße 6, 88400 Biberach an der Riß

**32 – Ordnungsamt als Untere Verkehrsbehörde**, Hindenburgstraße 29, 88400 Biberach an der Riß

**60 – Bauverwaltungsamt**, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß

**66 – Tiefbauamt –Beitragsrecht-**, Zeppelinring 50, 88400 Biberach an der Riß

Die tabellarische Übersicht zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange liegt der Stadtverwaltung vor.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage" nach § 12 Baugesetzbuch

### A Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. (2) Baugesetzbuch.

Beteiligungsfrist vom 19.02. bis 20.03.2015 (jeweils einschließlich), Informationsveranstaltung in Rißegg am 10.03.2015

	Bürger	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
A.1	Bürger 1	<p><b>1. Genehmigungsverfahren</b></p> <p>Fläche im jetzigen Verfahren: 1,9 ha Einbindung der bestehenden Hofstelle, damit der Flächenbedarf gegenüber dem Flächenbedarf in der Standortsuche geringer wird (5 ha).</p> <p>Muss der bestehende Hof nicht mit in das BImSchG-Verfahren einbezogen werden?</p> <p><b>2. Lärmgutachten</b></p> <p>Der Shredderbetrieb wird im Lärmgutachten mit 8 Stunden angesetzt, in der Verfahrensbeschreibung mit 11 Stunden vorgesehen. Was gilt?</p>	<p>Der Geltungsbereich nach derzeitigem Stand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 2,7 ha. Davon sind ca.1,1 ha für das Sondergebiet 1 Neuanlage Biomassehof, ca. 1,2 ha für das Sondergebiet 2 bestehende Hofstelle mit Kompostierungsanlage, ca. 0,2 ha für den Zufahrtsweg zur K7500 und ca. 0,2 ha als Retentionsfläche für das Niederschlagswasser (Naturnahes Sickerbecken) vorgesehen.</p> <p>Der Flächenbedarf bei der Standortsuche wurde mit 5 ha angegeben, da auch Abstandsflächen mit einzuplanen waren.</p> <p>Für den Betrieb auf dem bestehenden Hof liegt eine immissionschutzrechtliche Genehmigung und somit eine Betriebserlaubnis vor. Im Zuge der Erweiterung des Vorhabens ist eine Gesamtbetrachtung und somit eine Änderungsgenehmigung nach BImSchG erforderlich, in der der Bau und Betrieb auf dem bestehenden Betrieb und der neuen Fläche betrachtet und genehmigt wird.</p> <p>Aufgrund des zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planungsprozesses wurde zuletzt eine detaillierte Schallimmissionsprognose erarbeitet. Diese berücksichtigt, wie die Verfahrensbeschreibung einen Shredderbetrieb von 11 Stunden. Trotzdem werden die maßgeblichen Beurteilungspegel am Bischoff-Sproll Bildungszentrum um 9 dB(A), am Grundstück Hainbuchenstraße 18 sogar um</p>

	<p>Der Shredderabstand zur Schule ist geringer als 330m. Die Lärmprognose ist damit nicht richtig.</p> <p>Die Siebanlage auf dem Ladeplatz wurde im Lärmgutachten nicht erwähnt.</p> <p>Der Ansatz, dass der LKW-Verkehr nur 330m von der Schule entfernt ist, scheint falsch zu sein. Die Zufahrtsstraße liegt näher.</p> <p>Warum erfolgt keine Einteilung nach TA Lärm 6.1.e) als reines Wohngebiet?</p> <p>Der Ansatz, dass LKW's und Schlepper nur 3 Stunden auf dem Betriebsgelände rangieren, erscheint nicht realistisch bei den angegebenen Betriebszeiten.</p>	<p>14 dB(A) unterschritten. Dies verdeutlicht, dass die frühere Prognose mit Blick auf die schutzwürdigen Belange Betroffener auf der absolut „sicheren Seite“ lag. Auch steht fest, dass im Bereich Hainbuchenstraße die Wohnruhe weiterhin auf sehr hohem Niveau gewährleistet ist und sogar die Richtwerte für ein reines Wohngebiet deutlich unterschritten sind.</p> <p>Die Siebanlage wurde in der Schallimmissionsprognose bisher nicht erwähnt, da sie gegenüber dem Shredderbetrieb (was die Schallemissionen betrifft) eine untergeordnete Rolle einnimmt. Die zwischenzeitlich vorliegende detaillierte Schallimmissionsprognose, erstellt von Müller BBM vom 07.05.2015 belegt, dass die Siebanlage darin berücksichtigt wurde und im Ergebnis sogar im ganzjährigen Betrieb auf der bestehenden Hofstelle (Worst-Case-Szenario) als nicht relevant zum nächst gelegenen Immissionsort (Bischof-Sproll-Bildungszentrum) anzusehen ist.</p> <p>Selbst der Anlieferverkehr (incl. LKW-Verkehr) wurde in der vorliegenden detaillierten Schallimmissionsprognose, erstellt von Müller BBM vom 07.05.2015, als Anlieferverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen detailliert geprüft und kam zum Ergebnis, dass keine lärmreduzierenden Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Die Festlegung der Schutzbedürftigkeit nach TA-Lärm richtet sich nach der Einstufung des betroffenen Immissionsorts im dort gültigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Die Wohnnutzung „Hainbuchenstraße“ ist im B-Plan „Schulbereich Rißegg“ als Allg. Wohngebiet ausgewiesen, das Bischof-Sproll-Bildungszentrum ist als Gebietseinstufung „Schule“ angesetzt.</p> <p>Für den reinen Rangierbetrieb (Rückwärtsfahren...) der Schlepper und LKW auf dem Betriebsgelände wurden 196 min/Tag angesetzt. Zudem sind in der Prognose noch 960 min/Tag für die Anlieferung (Zufahrt/Abfahrt) mit berücksichtigt. Daher sind die Ansätze realistisch.</p>
--	--	--

		<p><b>3. Fernwärmenutzung</b></p> <p>Wie ist der Stand der Planung? Wird die Bischoff-Sproll-Schule in absehbarer Zeit mit Wärme aus der Anlage versorgt?</p>	<p>Derzeit wird von einem Energieversorger eine Machbarkeitsstudie erstellt. Eine Wärmeversorgung des Schulzentrums wird angestrebt.</p>
--	--	---	--

	<b>Bürger</b>	<b>Stellungnahme/Einwendung</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>A. 2</b>	<b>Bürger 2</b>	<p>Im Gutachten wurde lediglich die Anfahrt kalkuliert (gezählt), aber die Rückfahrt vergessen. Nun haben wir eine Verkehrsbelastung die doppelt so hoch ist wie kalkuliert.</p> <p>Kann es sein, dass bei der Berechnung der Tonnagen der Rauminhalt mit der Nutzlast verwechselt wurde, was am Ende noch mehr Schwertransporte erfordern würde?</p>	<p>Selbstverständlich wurde auch die Rückfahrt berücksichtigt. Allerdings hat sich die Anzahl der Öffnungstage im Jahr verdoppelt. Auf den Tag bezogen bleibt aber die Gesamtsituation unverändert.</p> <p>In den Berechnungen geht immer die Tonnage als Kalkulationsgröße ein, wobei der Rauminhalt der jeweiligen Fahrzeuge und Behälter zur Plausibilisierung mit herangezogen wird.</p>

	Bürger	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
A. 3	Bürger 3	<p><b><u>Verkehr / Verkehrsanbindung</u></b></p> <p>In den Berechnungen der Fa. Renegon wird von einem jährlichen Verkehrsaufkommen von 22717 Fahrzeugen ausgegangen. Bezogen auf die geplanten 200 Öffnungstage sind es rund 114 Fahrzeuge pro Öffnungstag (einfach gesehen). Es handelt sich hierbei um ca 18000 Fahrzeuge unter 3,5 to (=90 Fhz / Ö-Tag) und 4717 Fahrzeuge über 3,5 to (=24 Fhz / Ö-Tag).</p> <p>Bezogen auf die Verkehrszählung des Büros Modus Consult Ulm vom Mai 2013 handelt es sich auf der</p> <p>K7500 (Rißeggerstraße   Tannenstraße) um ca. 4 % des PKW Verkehrs / Tag um ca. 48 % des LKW Verkehrs / Tag</p> <p>K7500 (Rißeggerstraße / Biomassehof) um ca. 12 % des PKW Verkehrs / Tag um ca. 56 % des LKW Verkehrs / Tag</p> <p>Dies zeigt uns, dass nicht unbedingt der PKW Verkehr das Problem sein wird, sondern die Mehrbelastung durch den LKW Verkehr.</p>	<p>Bei der nebenstehenden prozentualen Aufstellung wurde der zukünftige Anlagenbetrieb ins Verhältnis zu den derzeitigen Fahrbewegungen gesetzt. Dies spiegelt nicht das Mehraufkommen wieder, da der bisherige Anlagenbetrieb nicht berücksichtigt wurde: Ca. 18.000 Fahrzeuge, <b>abzüglich ca. 9.000 Fahrzeuge (derzeitiger Betrieb)</b> unter 3,5 to (=90 Fahrbewegungen / Ö-Tag) und 4717 Fahrzeuge, <b>abzüglich 3.135 Fahrzeuge (derzeitiger Betrieb)</b> über 3,5 to (=16 Fahrbewegungen / Ö-Tag).</p> <p>Bezogen auf die Verkehrszählung des Büros Modus Consult Ulm vom Mai 2013 handelt es sich um ein <b>Mehraufkommen</b> auf der K7500 wie folgt:</p> <p>K7500 (Rißeggerstraße   Tannenstraße) um ca 2 % des PKW Verkehrs / Tag um ca. 33 % des LKW Verkehrs / Tag</p> <p>K7500 (Rißeggerstraße / Biomassehof) um ca 6 % des PKW Verkehrs / Tag um ca. 37 % des LKW Verkehrs / Tag</p> <p>(Vorausgesetzt <b>ALLE zusätzlichen Fahrzeuge fahren</b> über den Knotenpunkt Rißeggerstraße   Tannenstraße, keiner über Rindenmoos zum Biomassehof)</p> <p>Zudem handelt es sich bei der K7500 Rißeggerstraße um eine Kreisstraße.</p> <p>Verdeutlicht werden muss, dass beim Mehraufkommen der LKW-Fahrbewegungen der Anteil der Fahrzeuge über 7,5 to Gesamtgewicht (LKW und Schlepperverkehr) nur mit ca. 10% enthalten ist.</p>

		<p>Aus den Unterlagen kann nicht genau entnommen werden, welche Zuwegung für die Anlieferung vorgesehen ist. In der öffentlichen Vorstellung wurde mitgeteilt, dass die Anlieferung ausschließlich über die K7500 und dann auf den Weg 509 erfolgen soll. Der Weg 460 sollte vom Anlagenbetreiber verschlossen werden (z.B. mittels Poller/Durchfahrtsbeschränkungen). In der Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus dem derzeit geplanten Anlagenbetrieb der Fa. Renegon (Stand Dez. 2014) wird beschrieben, dass dies nicht durch den Anlagenbetreiber zu veranlassen ist, sondern durch die Stadt. In der öffentlichen Veranstaltung im März 2015 wurde von Herrn Baubürgermeister Kuhlmann berichtet, dass der Anlagenbetreiber hierfür verantwortlich ist. Es ist zu klären wer nun hierfür zuständig ist (Stadt oder Anlagenbetreiber). Die Zufahrt über diesen Weg (Weg 460) muss zwingend unterbunden werden.</p> <p>Der vorgesehene Ausbau des Zufahrtsweges Nr. 509 genügt aus unserer Sicht nicht den Anforderungen. Gemäß den Unterlagen ist vorgesehen, den Kreuzungsbereich (K7500/Weg 509) zu verbreitern und auf dem Weg 509 lediglich zwei Ausweibuchten anzuordnen. Aus Erfahrungen mit dem Weg 460 kann dokumentiert werden, dass solch ein Ausbau nicht ausreichend ist. Eine Fahrbahn von mind. 5 m Breite ist erforderlich. Ansonsten werden die Randbereiche wie derzeit am Weg 460 vorhanden, stark ausgefahren und wir reden innerhalb kürzester Zeit über eine Sanierung der Randbereiche / der Straße. Die Verantwortlichen sollten sich am besten den aktuellen Zustand des Weges 460 ansehen. Auf diesem erfolgt derzeit ca. 80 - 90 % des Anlieferverkehrs.</p>	<p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Zufahrtsweg über den städtischen Weg 509 verbindlich festgelegt. Eine Zufahrt zum Biomassehof über den städtischen Weg 460 wird durch die Stadt durch Poller unterbunden. Dies wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt</p> <p>Mit der Umsetzung der geplanten Anlage wird der gesamte Zufahrtsweg 509 mit Ausnahme Höhe des Flurstücks Nr. 544 (ca. 18 m Länge) auf 5,5m Breite anstatt der bisher vorgesehenen Ausweibuchten ausgebaut. Auf der Länge des Flst. 544 gibt es eine Verengung auf ca. 3 m (ca. 18 m Länge) dadurch wird eine Temporeduzierung erzwungen um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.</p>
--	--	---	--



	<p>Der Bereich um die Hofstelle Zell, liegt innerhalb des Naherholungsbereiches vieler Bürger der Stadt Biberach und der umliegenden Gemeinden. Die Wege sind stark frequentiert. Dies ist ein weiterer Grund für den breiteren Ausbau der Straße. Ein Gehweg kommt, nach Aussagen der Verantwortlichen, aus Kostengründen nicht in Frage.</p> <p>Mit zum Thema Verkehr gehört neben den Zufahrtswegen auch das Thema Anlieferzeiten. Gemäß den Unterlagen der Fa. Renegon sind derzeit nachfolgende Anlieferzeiten angedacht:</p> <p>Privatanlieferung Montag, Mittwoch, Freitag von 15:00 - 18:00 Uhr Samstag von 10:00 - 13:00 Uhr</p> <p>gewerbliche / kommunale Anlieferung Montag -Freitag 7:00 - 18:00 Uhr Samstag 7:00 - 13:00 Uhr</p> <p>Bei den privaten Anlieferungen kann sicherlich kein Einwand vorgebracht werden. Die Einwendungen betreffen vorwiegend die gewerbliche / kommunale Anlieferung. Diese Zeiten bedürfen der Prüfung / Korrektur. Wie allen bekannt ist, befindet sich das Schulzentrum in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Anlage. Zu Schulbeginn / -ende herrscht im kompletten Zufahrtsbereich ein reges Verkehrsaufkommen. Der öffentliche und private Schülerverkehr beansprucht sämtliche Zufahrtswegen rund um Rißegg. Dies kann auch der verkehrsrechtlichen Untersuchung entnommen werden.</p>	<p>Der Bereich der Hofstelle Zell ist nicht als Naherholungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Aufgrund des Ausbaus der Zufahrtsstraße mit einer Breite von 5,50 m ist die Sicherheit der Fußgänger ausreichend gewährleistet.</p> <p>Die Zeiten für gewerbliche und kommunale Anlieferungen/Abfuhr (größer 3 Achsen und größer 24 to Gesamtgewicht) werden wie folgt geändert: Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr; 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Samstag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr Somit findet kein Schwerlastverkehr (größer 3 Achsen und größer 24 to Gesamtgewicht) zu Schulbeginn und Schulseende statt. Die Zusatzbelastungen im Anlieferverkehr durch das geplante Vorhaben sind so gering, dass sämtliche Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Unter diesen Umständen wäre es unverhältnismäßig die Anlieferung für gewerbliche/kommunale Anlieferer Samstags zu untersagen.</p> <p>Obwohl das Verkehrsgutachten die morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden betrachtet, bewertet es die Verkehrssituation am betreffenden Knotenpunkt mit der besten überhaupt möglichen Bewertungsstufe. Selbst, wenn sich der Verkehr zum Biomassehof verdreifachen würde, bliebe es dabei. Unter diesen Umständen wäre es verfehlt, die kommunalen und gewerblichen Anlieferer, Dienstleistungsbetriebe der Garten-, Park- und Landschaftspflege in den regelmäßigen Arbeitszeiten und Betriebsabläufen einzuschränken.</p>
--	--	--

		<p>Aus diesem Grund sollten während diesen Zeiten keine gewerblichen / kommunalen Anlieferungen mit Fahrzeugen über 7,5 to stattfinden. Die Anlieferzeiten sollten Montag -Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und von 13:00- 16:00 Uhr geändert werden. Generell sollten gewerbliche Anlieferungen / Abfahren mit Fahrzeugen über 7,5 to nach 17:00 Uhr und samstags untersagt werden. Es handelt sich hierbei lediglich um Erziehungsmaßnahmen der anliefernden Unternehmen. Dass solche Öffnungszeiten funktionieren können, beweisen die Betriebszeiten von anderen Einrichtungen (z.B. Kiesgruben, Baustoffhändler etc.)</p> <p>Die Anlieferung des Landschaftspflegegrases ist derzeit bis 20:00 Uhr vorgesehen. Dies sollte auf 18:00 Uhr reduziert werden. Wir befinden uns in einem Erholungsgebiet und nicht in einem Gewerbegebiet. Eine Korrektur ist erforderlich.</p> <p><b><u>Geruch / Geruchsbelästigung</u></b></p> <p>Es ist sicherlich richtig, dass sich die Geruchsemissionen für Rißegg und Rindenmoos gegenüber dem derzeitigen Anlagenbetrieb verbessern werden.</p> <p>Es ist jedoch zu klären wer die erforderlichen regelmäßigen Kontrollen durchführt. Wer kontrolliert den ordnungsgemäßen Betrieb des Biofilters?</p>	<p>Es liegt kein ausgewiesenes Erholungsgebiet vor. Die Anlieferung von Landschaftspflegegras wird an 20 Tagen im Kalenderjahr von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorgenommen.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern obliegt dem Landratsamt. Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage und somit auch des Biofilters obliegt dem Betreiber. Für die Überwachung des Betreibers ist die Genehmigungsbehörde (Landratsamt) zuständig.</p>
--	--	--	--

		<p>Wer kontrolliert den ordnungsgemäßen Betrieb der installierten Entlüftungsanlage in der Anlieferungshalle und der Trocknungsanlage?</p> <p>Welche Emissionen gehen von der Lagerhaltung der Gärreste im Hof und in den Fahrsilos aus?</p> <p>Wie werden die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen der breiten Öffentlichkeit kenntlich gemacht?</p> <p>Welche Geruchsbelastung entsteht bei der Ausbringung des Perkolats auf die umliegenden Felder? Gibt es hier vergleichbare Ansätze (Gerüche von Gülle anderer Tierarten)?</p> <p><b><u>Lärm</u></b></p> <p>Gemäß der Stellungnahme von Müller BBM zur geänderten Anlagenkonzeption hinsichtlich schalltechnischer Auswirkung (stand 29.12.2014) wurde davon ausgegangen, dass der Shredderbetrieb unter Tags von 7:00-18:00 Uhr stattfinden soll. Es soll die bisher vorhandene mobile Shredderanlage mit</p>	<p>Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage und somit auch Entlüftung und Trocknungsanlage obliegt dem Betreiber. Für die Überwachung des Betreibers ist die Genehmigungsbehörde (Landratsamt) zuständig.</p> <p>Die Gärreste werden in der Aerobisierungs- bzw. Trocknungsbox für die Nachrotte/Nachkompostierung in der Silohalle vorbereitet. Die Emissionen aus diesen Bereichen sind in der Geruchsprognose berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse der Überprüfungen werden gemäß den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes behandelt und unterliegen nach heutigem Stand keiner Verpflichtung der Veröffentlichung. Somit findet keine Veröffentlichung der Ergebnisse statt.</p> <p>Geruchsemissionen, die aufgrund der Ausbringung von Kompost und Perkolat entstehen, können weder nach Qualität noch nach Quantität beurteilt werden. Gesetzliche Vorgaben bzgl. der Ausbringung des Perkolats bestehen nicht.</p> <p>Sofern diesbezüglich Regelungsbedarf besteht, ist dies Sache des Landratsamtes im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p>
--	--	--	--

		<p>übernommen werden. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass es im vorliegenden Fall nur eine überschlägige Prognose durchgeführt wurde. Diese kommt zu nachfolgendem Ergebnis. Bei Shredderbetrieb findet kein Anlieferbetrieb statt. Während des Shredderbetriebs ist zusätzlich nur ein Radlader zum Beschicken des Shredders im Einsatz. In der Prognoseberechnung von 2013(2) ergab sich, dass bei Shredderbetrieb (Ansatz 8 Stunden Betrieb am Tag) der einzuhaltende Immissionsrichtwert am nächstgelegenen Immissionsort um 1dB unterschritten wird.</p> <p>Wie wird sichergestellt dass diese Annahmen eingehalten werden?</p> <p>Was ist wenn ein anderer Shredder angeschafft wird? (geänderte Lärmquelle bei größerer mobile Anlage = höheres Maschinengeräusch = geänderte Voraussetzungen. Eventuell wird somit der Immissionsrichtwert nicht mehr eingehalten) Werden dann neue Gutachten erforderlich? Wer kontrolliert dies?</p> <p>Die Annahme während des Shredderbetriebs findet kein Anlieferbetrieb statt (Betriebszeit 8 Std / Tag) und unter Betrachtung der Betriebszeiten für den Shredder 8.00-</p>	<p>Einer zusätzlichen Sicherstellung der Annahmen bedarf es nicht. Die mittlerweile vorliegende Detaillierte Schallimmissionsprognose im Rahmen des Bauleitplanverfahren von Müller BBM vom 07.05.2015 zeigt, dass im Shredderbetrieb eine Unterschreitung von ca. 9dB(A) zum nächst gelegenen Immissionsort zu erwarten ist (Hinweis: 3dB(A) entsprechen einer Verdoppelung / Halbierung der Schallenergie). Damit ist der Immissionsbeitrag Nach Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm (1) als nicht relevant anzusehen.</p> <p>Änderungen im Anlagenbetrieb bedürfen einer Änderungsanzeige/Änderungsgenehmigung beim Landratsamt. Hierzu gehören auch Neuanschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen der einzelnen Maschinen.</p> <p>Der Betreiber ist verpflichtet Änderungen im Anlagenbetrieb vor der Verwirklichung genehmigen zu lassen. Sind hierbei negative Abweichungen vom Genehmigungsbescheid zu befürchten werden neue Gutachten angefordert. Erst nach Nachweis der Unbedenklichkeit erfolgt die Genehmigung der geplanten Änderung. Die Kontrollen des Anlagenbetriebs erfolgen falls erforderlich durch die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Während des Shredderbetriebs findet keine <b>Privat</b>anlieferung statt. Gewerbliche und kommunale Anlieferungen können parallel zum Shredderbetrieb stattfinden. Es ist trotz gewerblicher und</p>
--	--	--	--

		<p>18:00 Uhr, lassen Zweifel aufkommen, wie dies umgesetzt werden soll. Die gewerblichen Anlieferungen sollen gemäß Stellungnahme Renegon von Montag - Freitag 7:00 - 18:00 Uhr und samstags 7:00-13:00 Uhr betragen. Hier ist ein Widerspruch vorhanden der geklärt werden muss. Dies hat auch Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen etc.</p> <p>Eine Stellungnahme des Betreibers ist zwingend erforderlich. Zumal bei der öffentlichen Aussprache im März 2015 vom Betreiber die Aussage getätigt wurde, der Shredderbetrieb kann bis zu 3 Tage in der Woche in Anspruch nehmen.</p> <p>In dieser öffentlichen Fragestunde wurde berichtet. Dass die Anschlagwand in Richtung Osten um 1,0 m erhöht werden soll. Dies löst jedoch nicht das Problem. Eine glatte Betonwand lenkt den Schall nur um. Eine Minderung findet so gut wie nicht statt. Die anderen Himmelsrichtungen sind ohne weiteren Schutz ausgeführt. Es muss zumindest eine schall absorbierende Wand erstellt werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, wie eine schall absorbierende Schutzvorrichtung für alle Himmelsrichtungen erstellt werden kann.</p> <p>Es ist jedoch nicht nur die Shredderanlage zu betrachten, sondern auch die Siebanlage welche auf der derzeitigen Hofstelle betrieben werden soll. Schalltechnisch ist hier sicherlich das Beschicken der Siebanlage der Hauptverursacher von Geräuschen / Lärm. Zum einen sind es die rückwärts Fahrsignale des Radladers, aber auch das Kratzen der Schaufel auf dem Betonboden welche erhebliche Immissionen verursachen. Auf diesen Umstand wurde im Gutachten nicht weiter einge-</p>	<p>kommunaler Anlieferung parallel zum Shredderbetrieb sichergestellt, dass keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm entsteht. Siehe Detaillierte Schallimmissionsprognose im Rahmen des Bauleitplanverfahren von Müller BBM vom 07.05.2015.</p> <p>Die Anschlagwand ist mit 4,0m Höhe geplant. Im Bereich der vorgesehenen Fläche für den Shredderbetrieb wird die Anschlagwand mit schallabsorbierenden Dämmelementen versehen. Eine weitergehende Schallabsorption ist unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe und Funktionalität technisch nicht umsetzbar und nicht erforderlich. Durch die vorliegende „Detaillierte Schallimmissionsprognose im Rahmen des Bauleitplanverfahren von Müller BBM vom 07.05.2015“ ist sichergestellt, dass im Shredderbetrieb eine Unterschreitung von ca. 9dB(A) zum nächst gelegenen Immissionsort zu erwarten ist. Damit ist der Immissionsbeitrag nach Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm (1) als nicht relevant anzusehen.</p> <p>In der weiterführenden schalltechnischen Untersuchung wurde der Siebanlagenbetrieb und Radladerbetrieb (auch auf der derzeitigen Hofstelle) mit berücksichtigt. Sowohl die Fahrsignale als auch die Geräusche durch Kratzen der Radladerschaufel auf dem Untergrund sind in der detaillierten Schallimmissionsprognose vom 07.05.2015 berücksichtigt.</p>
--	--	---	--

		<p>gangen. Dies muss unseres Erachtens noch überprüft werden, zumal dieser Bereich relativ nahe am Schulzentrum liegt.</p> <p><b><u>Betriebszeiten</u></b></p> <p>Derzeit sind vom Betreiber neben den oben schon angeführten Anlieferzeiten nachfolgende Betriebszeiten benannt. Betriebszeiten Vergärungsanlage 7:00 - 18:00 Uhr Betriebszeiten Materialumschlag 7.00 - 18:00 Uhr</p> <p>Es wird weiter beschrieben, dass sich die genaue Festlegung der Einsatzzeiten teilweise nicht festlegen lassen, da diese Abläufe sehr stark von externen Einflüssen abhängen.</p> <p>Es müssen im Durchführungsvertrag feste Betriebszeiten vereinbart werden, damit die Anwohner von Rißegg und Rindenmoos auch Sicherheiten haben.</p> <p>Die Betriebszeiten sollten von Montag bis Freitag von 7:00 - 12:00 und von 13:00 -17:00 Uhr festgesetzt werden. Am Samstag sollte nur die Anlieferung zugelassen werden.</p> <p>Es finden einige Vorgänge außerhalb der Vorhalle statt, so dass es zwingend eine Festsetzung der Betriebszeiten geben muss. z.B. Materialtransport von den Silo's / Lagerplatz in die Vorhalle, Materialtransport in die Trocknungsboxen bzw. Verrottungssilos , Materialumschlag auf die bisherige Hofstelle.</p> <p><b><u>Allgemeines</u></b></p> <p>Bepflanzung / Sichtschutz um das zukünftige Betriebsgelände</p>	<p>Für den Anlagenbetrieb wurden schon sehr weitreichende Einschränkungen vorgenommen. Weitere Einschränkungen würden ohne Not die Betriebsabläufe einschränken. Durch Festsetzungen des B-Plan und ergänzende Verpflichtungen im Durchführungsvertrag ist ein verträgliches Nebeneinander der Nutzungen bereits derzeit sichergestellt. Zumal die maßgeblichen Richtwerte gemäß Gutachten erheblich unterschritten sind, wären weitere Einschränkungen nicht sachgerecht.</p> <p>Die Bepflanzung erfolgt aufgrund des überarbeiteten Pflanzplans Büro Pustal vom 13.05.2015. Eine fast umlaufende Begrünung</p>
--	--	---	--

		<p>Die Bepflanzung um das Betriebsgelände sollte entgegen den bisherigen Festlegungen auf alle Himmelsrichtungen ausgedehnt werden. Es sollte ein umlaufender Grünstreifen mit Hecken / Sträuchern ausgeführt werden. Dieser soll auch als eine Art Sicht- und Lärmschutz gegenüber dem Wohngebiet dienen.</p> <p>Nahwärmekonzept: Für die Nutzung der verfügbaren Wärme sollte gemeinsam mit dem Nutzer ein Nahwärmekonzept entwickelt werden. Eventuell könnten dadurch die in der näheren Umgebung liegenden Gebäude mit ausreichend Wärme versorgt werden. Wir bitten die Verwaltung um Prüfung der Möglichkeiten.</p> <p>Rückbauverpflichtung: Kann eventuell in den Durchführungsvertrag eine Rückbauverpflichtung aufgenommen werden? Was passiert mit der Anlage bei einer Stilllegung? Es ist nicht sichergestellt, dass sich die Anlage in 10 oder 20 Jahren noch rechnet oder dass die Einsatzstoffe weiter zur Verfügung stehen. Die Rückbauverpflichtung soll verhindern dass später eine Ruine zurückbleibt. Wenn der Betreiber von der Anlage voll überzeugt ist, dürfte dieser Passus kein Problem darstellen.</p> <p>Unterhalt der Verkehrswege: In den Durchführungsvertrag muss mit aufgenommen werden, wer für den Unterhalt und die regelmäßige Reinigung der Straßen zuständig. Hierfür gibt es bisher keine Festlegung.</p>	<p>des Geländes ist darin enthalten. Hier wurde zusätzlich eine Heckenpflanzung im südlichen und westlichen Bereich festgesetzt. Die Sicherstellung der Herstellung wird im Durchführungsvertrag rechtlich abgesichert.</p> <p>Derzeit wird von einem Energieversorger eine Machbarkeitsstudie erstellt. Eine Wärmeversorgung des Schulzentrums wird angestrebt.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung ist vom Gesetzgeber nur für Außenbereichsvorhaben vorgesehen, nicht für solche Vorhaben die im Geltungsbereich eines eigens aufgestellten Bebauungsplanes realisiert werden. Auch genießt der jetzige Betrieb Bestandschutz. Deshalb wäre eine vertraglich festgelegte Rückbauverpflichtung nicht sachgerecht.</p> <p>Da die betroffenen Straßen im Eigentum der Stadt Biberach bleiben, ist diese auch nach wie vor für den Unterhalt verantwortlich. Die Reinigung von verschmutzten Straßen erfolgt nach dem Verursacherprinzip: Der Verursacher (Biomassehof, Landwirte...) ist für die Reinigung der verschmutzten Straße verantwortlich.</p>
--	--	--	--

	<b>Bürger</b>	<b>Stellungnahme/Einwendung</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>A. 4</b>	Bürger 4 bis 7	<p><b><u>1. Anlagensicherheit</u></b> Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im Abschnitt A.9 (Betriebsstörungen) die Frage nach der Störanfälligkeit so beantwortet: „Gefährliche Störfälle sind durch einen ordnungsgemäßen und sachkundigen Betrieb ...ausgeschlossen“. Diese Bewertung ist angesichts der Havariezahlen bei bereits in Deutschland existierenden Biogasanlagen nicht haltbar und stellt aus unserer Sicht eine krasse Fehleinschätzung dar. Da auf dem Biomassehof Biogas erzeugt werden soll, ist er eine Form der Biogasanlage und wir legen für unsere Einwände und Fragen die uns verfügbaren Informationen zu Biogasanlagen zugrunde. Im Jahresbericht der Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen (ZEMA) beim Umweltbundesamt aus dem Jahr 2011 (Seite 138-9) sind 94 „Ereignisse“ aufgelistet, davon 45 durch Brand oder Explosion, bei denen 1 Toter und 8 Verletzte zu beklagen waren. Auch in Daugendorf im Landkreis Biberach kam es bekanntlich im Dezember 2007 zu einer heftigen Explosion einer Biogasanlage, bei der glücklicherweise niemand zu Schaden kam. Eine derartige Explosion hätte am geplanten Standort in Rissegg u.U. verheerende Folgen, da die Bischof-Sproll-Schule nur 400 m entfernt ist. Die Druckwelle einer derartigen Explosion würde höchstwahrscheinlich die nach Westen ausgerichtete Fensterfront der Schule komplett zerstören und Personen, die sich in den Klassenräumen aufhalten, enorm gefährden. Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat im Juni 2009 bei der Mehrzahl (ca.80%) aller nach §29a BimSchG geprüften Biogasanlagen bedeutsame Mängel festgestellt. Die häufigsten Schwachpunkte lagen</p>	<p>Die Vorbringer haben keine belastbaren Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, dass das verbleibende Restrisiko so groß ist, dass das Bebauungsplanverfahren vernünftigerweise, d.h. mit Blick auf die Gefahren für Rißegger Bürger nicht weiter betrieben werden sollte. Vor allem kann keine Rede davon sein, dass die von Biogasanlagen generell ausgehenden Gefahren schlechterdings nicht beherrschbar wären. Dies sicherzustellen, ist indes nicht die Sache des Bebauungsplanverfahrens, sondern der immissionschutzrechtlichen Genehmigung. Hierbei hat die Genehmigungsbehörde nämlich sicherzustellen, dass von der Anlage u.a. keine sonstigen Gefahren (Brand, Explosion, Leckagen, Havarie) hervorgerufen werden können. Konkret bedeutet dies, dass die Immissionsschutzbehörde durch sicherheitsrechtliche Nebenbestimmungen das Restrisiko auf ein Minimum zu beschränken hat. Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht möglich sein soll, sind weder vorgetragen, noch sind solche ersichtlich. Der Bebauungsplan vermag zwar die städtebaulichen Rahmenbedingungen für ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen zu treffen, das abschließende Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen kann nur das Landratsamt beurteilen, bzw. durch sicherheitsrechtliche Nebenbestimmungen sicherstellen.</p>



		<p>im Bereich Gasexplosionsschutz und Auslegung der Komponenten. Einen Eindruck über die Anzahl und Vielfalt der technischen Mängel gibt das einkopierte Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.</p> <p>Die nicht existierenden Sicherheitsstandards für Biogasanlagen und die vollkommen unzureichende und gesetzlich nicht geregelte Schulung der Betreiber von Biogasanlagen durch die Hersteller führten bei Prüfungen zu einer Vielzahl von Mängeln: bei Biogasanlagen stehen 20 ohne Mängel geprüfte Anlagen ca. 150 Anlagen gegenüber, bei denen Mängel zu beklagen waren (siehe Grafik): Damit Biogasanlagen vermutlich die unsichersten Technischen Anlagen überhaupt.</p> <p>Eine weitere Gefahr, die von Biogasanlagen ausgeht, besteht in der unkontrollierten Freisetzung großer Gasmengen, ohne dass es zu einem Brand oder einer Explosion kommt. Die austretenden Gase Methan, Ammoniak und insbesondere Schwefelwasserstoff stellen starke Gift dar und sind eine Gefahr für Leib und Leben. Je nach Windrichtung besteht in Fall einer unkontrollierten Gasfreisetzung nicht nur für die Bischof-Sproll-Schule, sondern auch für Rissegg oder Rindenmoos eine erhebliche Gefährdung.</p> <p>Die EU Seveso II Richtlinie und die für deren Umsetzung zuständige "Störfallkommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" hat konkrete Abstandsempfehlungen von Biogasanlagen zu Wohngebieten und wichtigen Verkehrswegen aufgrund der in diesen Anlagen entstehenden gefährlichen Schwefelwasserstoffverbindungen herausgegeben.</p> <p>"Zum Schutz von Anwohnern empfiehlt die Störfall-Kommission für Anlagen, in denen sich mehr als 2 KG des</p>	<p>Die Gefahren einer vernünftigerweise nicht auszuschließenden Freisetzung von kleineren Gasmengen, bei ansonsten störungsfreiem Betrieb, werden durch sicherheitsrechtliche Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf ein Minimum beschränkt.</p> <p>Für Fälle von Betriebsstörungen (Stromausfall, Wartungsarbeiten...) muss eine ausreichend bemessene, stationäre und automatisch gezündete Biogasfackel zum Einsatz kommen. Unkontrollierte Gasfreisetzungen werden hiermit verhindert.</p> <p>Die Störfallverordnung und die störfallrechtlichen Regelungen des §50 BImSchG sowie Abstandsempfehlungen des Leitfadens KAS-18 sind vorliegend nicht anwendbar. Weil die Abstandsempfehlungen und die genannte Mengenschwelle von 2 Kg Schwefelwasserstoff nicht gelten, geht dieses Vorbringen ins Leere.</p>
--	--	---	---

		<p>hochgiftigen Gases Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S) befinden, einen Abstand von mindestens 800 Metern zu allen Gebieten, in denen Menschen wohnen, zu halten.</p> <p>Die während des Betriebes der Anlage möglichen Mengen an Schwefelwasserstoff wurden von der Herstellerfirma Renegon bei einer Informationsveranstaltung in Rissegg 2014 als unbedenklich bezeichnet, da angeblich keine stark schwefelhaltigen Einsatzstoffe verwendet werden sollen. Dem entgegen steht die Zahl von 4000 t Pferdemist pro Jahr, die gemäß der aktuellen Planung eingesetzt werden sollen. Laut einer Studie der Bürgerinitiative Lohne (Quelle: <a href="http://www.lohne-wehrt-sich.de">www.lohne-wehrt-sich.de</a>) enthält eine 1,5 MW Biogas-Anlage im Normalbetrieb zwischen 4 und 19 Kg Schwefelwasserstoff. Demnach würden sich in der für Rissegg geplanten Anlage (0,5 - 1.0 MW) zwischen 1,3-2,6 und 6-12 kg Schwefelwasserstoff befinden, also erheblich mehr als die von der Störfallkommission angegebene Obergrenze von 2kg. Leider gibt es bisher zu der Gefährdung der Rissegger Bürger durch die in der Anlage erzeugten Gase keine konkrete Stellungnahme. Es wurde nicht genannt, wie viel Schwefelwasserstoff im Normalbetrieb in der Anlage vorhanden ist. Stattdessen wurde bei der o.g. Informationsveranstaltung von „geringen Mengen“ gesprochen. Uns ist eine solche Aussage angesichts des Gefährdungspotentials viel zu allgemein, hier sollten konkrete Angaben gemacht werden.</p> <p><b><u>2. Gesundheitsgefährdung durch das Ausbringen von Gärresten</u></b></p> <p>Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im Abschnitt A.8 (Gärrest) die Frage von Rissegger Bürgern nach dem Gesundheitsrisiko durch im Gärrest enthaltene Mikroorganismen sehr oberflächlich und damit völlig unzureichend beantwortet. Die Argumentation der Autoren lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:</p>	<p>Das ohne konkreten Bezug zur geplanten Anlage und folglich ohne Detailkenntnisse auf allgemeine Parameter für Schwefelwasserstoffkonzentrationen gestützte Vorbringen geht fehl. Auch ist es dem Landratsamt vorbehalten, durch sicherheitsrechtliche Nebenbestimmungen das Restrisiko einer Biogasanlage auf ein vertretbares Minimum zu beschränken. Das Vorhaben hat demzufolge nur dann Aussicht auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn von der Anlage auch im Bezug auf Schwefelwasserstoffmengen keine „Gefahren“ ausgehen. Das Bebauungsverfahren kann und braucht diese Prüfung nicht vorzunehmen. Anhaltspunkte dafür, dass der geplante Biomassehof nicht genehmigungsfähig sein wird, sind jedenfalls weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.</p> <p>Die Vorbringer räumen selbst ein, dass die befürchteten schädlichen Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefährdungen weder offiziell anerkannt noch wissenschaftlich nachgewiesen sind. So heißt es z.B. wörtlich: „... in der Wissenschaft und Teilen der Öffentlichkeit intensiv und kontrovers diskutierte Risiko durch pathogene Keime wie Clostridium botulinum“, oder dass die Zeitschrift</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Es wäre eine konstante Temperatur von mind. 50°C während der Mindestverweilzeit vorgeschrieben, die gewährleisten kann, dass eine „seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit“ vorliegt.</li><li>• Das Kreisgesundheitsamt hat keine Bedenken zum Thema Clostridien.</li><li>• Das Ausbringen von Gärresten wird sehr streng vom zuständigen Amt für Landwirtschaft überwacht.</li></ul> <p>Diese Argumente gehen an wirklichen Problemen der Gärrestausbringung vorbei und ignorieren komplett das in der Wissenschaft und Teilen der Öffentlichkeit intensiv und kontrovers diskutierte Risiko durch pathogene Keime wie Clostridium botulinum für Menschen und Tiere.</p> <p>Namhafte Veterinäre und Agraringenieure haben zu dieser Problematik im März 2010 die Göttinger Erklärung veröffentlicht, in der Politik und wirtschaftlich Verantwortlichen aufgefordert werden, sich intensiv mit der Problematik auseinander zu setzen und Forschungsprojekte aufzulegen, um Lösungsansätze der vollständigen Hygienisierung zu erarbeiten.</p> <p>Hier ein Auszug aus der Göttinger Erklärung:</p> <p>„In Biogasanlagen können sich pathogene Clostridien beim Aufschluss der Gärsubstrate vermehren. Hier hilft auch die geforderte Hygienisierung bei 70°C über eine Stunde sehr wenig, weil die Clostridien wegen ihrer Sporenbildung dadurch nicht inaktivierbar sind, sondern im Gegenteil, die antagonistische Bakterienflora beseitigt wird und die versparten Clostridien dadurch sogar noch den Reiz zum Auskeimen erhalten. Die Gärreste aus Biogasanlagen sind zu erheblichen Teilen mit pathogenen Clostridien, auch</p>	<p>„Wild und Hund“ „über die steigende Zahl ungeklärter Todesfälle von Rindern und Schweinen, aber auch von Wildtieren“ berichte die sich „möglicherweise auf dem oben beschriebenen Weg infiziert“ hätten. All dies lässt erkennen, dass dieses Vorbringen der Planung nicht grundsätzlich entgegensteht, dass im Grund nur eine generelle, wissenschaftlich nicht begründete Besorgnis besteht. Auch für die Stadt sind keine Gründe ersichtlich, oder von dritter Seite vorgetragen, welche der Planung grundsätzlich entgegenstünden. Deshalb ist es sachgerecht, an der Planung festzuhalten. Dem liegt auch die Erwägung zugrunde, dass im abschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – falls erforderlich – durch sicherheitsrechtliche Nebenbestimmungen das Restrisiko auf ein Minimum reduziert werden kann. Wenn dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist, muss die Genehmigung verweigert werden.</p> <p>In der Rechtsprechung (Juris-Datenbank) zur Sicherheit von Biogasanlagen spielen Clostridien überhaupt keine Rolle. Unter dem Suchbegriff wird kein einziger Treffer angezeigt. Hieraus kann gefolgert werden, dass nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand keine Gefahren von Clostridien ausgehen, die dem Bebauungsplanverfahren entgegenstehen.</p> <p>Dies wird bestätigt durch folgendes: Clostridien sind sporenbildende Bakterien und kommen in der Natur sehr häufig vor (z.B. in Böden und Verdauungstrakt höherer Lebewesen). Clostridien sind als Zersetzer organischer Substanzen Bestandteil des natürlichen Kreislaufs der Natur. In Humus, Schlamm der Gewässer, Gartenerde, Kompost, Klärschlamm und anderen Substraten mit hohen Anteilen an organischer Substanz ist mit hohen Clostridien-Konzentrationen zu rechnen. In der Gattung der Clostridien befinden sich sowohl Krankheitserreger (pa-</p>
--	--	---	--

		<p>Clostridium botulinum, kontaminiert. Durch das Ausbringen dieser Gärreste auf Grünfütterflächen und Äckern wird der meist zu Silagen verarbeitete Grünschnitt entweder direkt durch an den Gräsern haftende Bakterien (Biofilm) oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen in das Siliergut mit den Clostridien kontaminiert und gelangt so in das Tierfutter".</p> <p>Die Zeitschrift „Wild und Hund“ hat im Oktober 2011 unter dem Titel „Chronischer Botulismus -Der Tod aus der Biogasanlage“ über die steigende Zahl ungeklärter Todesfälle von Rindern und Schweinen, aber auch von Wildtieren berichtet, die sich möglicherweise auf dem oben beschriebenen Weg infiziert hatten. Obwohl ein eindeutiger wissenschaftlicher Beweis für sehr schwierig zu erbringen ist, erscheint uns das mit der Ausbringung der Gärreste verbundene Risiko unverantwortlich hoch zu sein. Ein Teil der Ausbringungsflächen liegt gemäß dem Bebauungsplanung im Eigentum des Vorhabenträgers, damit in unmittelbarer Nähe von Rißegg und bedeutet eine Gefährdung der Anwohner. Wir erwarten eine wirklich ernsthafte und angemessene Auseinandersetzung mit diesem Thema und konkrete Aussagen zu folgenden Punkten:</p>	<p>thogene Keime), wie auch eine Vielzahl apathogene Arten. Zu der Art der pathogenen Clostridien wird auch das Clostridium botulinum gezählt. Da bisher sehr wenige Fälle in Deutschland bezüglich der Verbreitung und Auswirkung in Bezug mit Biogasanlagen bekannt und nachgewiesen sind, wurden in letzter Zeit verstärkt Untersuchungen hierzu angestellt.</p> <p>Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) mit Sitz in Berlin nimmt unter folgender Internetadresse (<a href="http://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zu_botulismus-70355.html">http://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zu_botulismus-70355.html</a>) zum Thema Stellung und verweist auf eine vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Studie mit Datum Mai 2014 (<a href="http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/Botulismus-Abschlussbericht-Hannover.pdf?__blob=publicationFile">http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/Botulismus-Abschlussbericht-Hannover.pdf?__blob=publicationFile</a>).</p> <p>In einem Teilprojekt wurde das mikrobiologische Risikopotenzial von Biogasanlagen unter besonderer Berücksichtigung von Hühnertrockenkot als Gärsubstrat untersucht. Herr Professor Dr. Gerhard Breves hat auf Anfrage zur Einschätzung des Risikopotentials aufgrund der hier geplanten Einsatzstoffe telefonisch Auskunft erteilt:</p> <p>"In der Studie wurde festgestellt, dass ein mikrobiologisches Risikopotenzial von Biogasanlagen nicht abzuleiten ist und dass sich auch keine Hinweise für die Anreicherung von potenziell pathogenen Keimen während des Fermentationsprozesses ergeben haben. Aufgrund der ihm erläuterten Situation und der genannten Einsatzstoffe sieht er ebenfalls kein Risikopotential, da die Einsatzstoffe im Vergleich zu Hühnertrockenkot noch viel unkritischer bezüglich des Vorhandenseins von pathogenen Keimen zu betrachten sind. Zum Anderen sind nicht alle Clostridien risikobehaftet, sondern kommen in Böden häufig vor und sind dort auch erwünscht.</p>
--	--	--	--

		<p>Wie wird sichergestellt, dass keine Clostridien in die Umwelt ausgebracht werden?</p> <p>Wie sehen die angeblich strengen Kontrollen durch das Amt für Landwirtschaft konkret aus, was wird wie oft kontrolliert?</p> <p>Wie erfahren die Anwohner die Ergebnisse solcher Kontrollen?</p> <p>Das Risiko einer Belastung mit pathogenen Keimen würde noch erhöht, wenn zukünftig auch der Inhalt von Biotonnen in der Anlage vergärt würden. Darum bitten wir auch die folgenden Fragen zu beantworten:</p> <p>Ist geplant, den Inhalt von Biotonnen zu verwerten?</p> <p>Wie wird sichergestellt, dass er nicht verwendet wird, falls die Anlieferung von Grüngut, Ästen, Baumschnitt und Pferdemist nicht ausreichen?</p>	<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Clostridien ausgebracht werden. Im Gegenteil: Clostridien sind wichtige Teilnehmer an der Zersetzung der Biomasse und deshalb auch erwünscht. Aufgrund des sehr unwahrscheinlichen Vorkommens an pathogenen Keimen im Gärsubstrat kann jedoch eine Anreicherung dieser Keime im Vergärungs- und Kompostierungsprozess nahezu ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Kontrollen durch das Amt für Landwirtschaft erstrecken sich hauptsächlich auf die Einhaltung der Düngverordnung, der Düngemittelverordnung und der Bioabfallverordnung. Hierbei wird ein Hauptaugenmerk auf den Hygienisierungserfolg des Verfahrens und Produkts gemäß der Bioabfallverordnung gelegt. Bei konkreten Verdachtsfällen werden darüber hinaus Kontrollen und Untersuchungen veranlasst und durchgeführt. Aufgrund der vorgesehenen Einsatzstoffmengen wird der erzeugte Kompost bzw. das Perkolat in kurzen Turnussen untersucht.</p> <p>Es gibt keine Grundlage für eine verpflichtende Veröffentlichung der Kontrollen und Regeluntersuchungen. Es obliegt dem Betreiber selbst, interessierten Bürgern Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.</p> <p>Dies ist nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung diese nicht einzusetzen ist über den Abfallschlüssel, der im Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag festgesetzt ist, sichergestellt. Einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung bedarf es daher nicht.</p> <p>Hierfür ist eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.</p>
--	--	---	--

<b>A. 4</b>	<b>Bischof Sproll Bildungszentrum</b>	<p>Die vielfältigen Bedenken aus der Bürgerschaft wurden bereits wiederholt behandelt und, per Gutachten gestützt, auch beantwortet. Von unserer Seite aus möchten wir darauf hinweisen, dass vier Bereiche für unser Bildungszentrum von zentraler Bedeutung sind.</p> <p>So darf von der geplanten Anlage für das Bildungszentrum weder eine zusätzliche Geruchsbelästigung noch eine Zunahme der Lärmemission erfolgen.</p> <p>Zudem müssen wir im Interesse unserer Schülerinnen und Schüler darauf bestehen, dass das Verkehrsaufkommen auf der Straße entlang des Bischof-Sproll-Bildungszentrums (im Süden) nicht zunimmt, sondern, wie offensichtlich geplant, als Zulieferstrecke für das Bauvorhaben zukünftig gar ausgeschlossen wird. Dies begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Schließlich wird immer wieder die Sorge formuliert, dass ein Explosionsrisiko im Zusammenhang mit der Anlage bestehe. Dies war auch den Anmerkungen bei den privaten Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gern. § 3, Abs. 1 BauGB zu entnehmen.</p> <p>Sie werden verstehen, dass wir darauf bestehen müssen, dass dieses Risiko gänzlich ausgeschlossen wird. Die Entfernung der Schule, insbesondere des Gymnasiums, zum geplanten Bauvorhaben wäre, so können wir nur vermuten, nicht ausreichend, um Schäden am Gebäude oder gar Verletzungen von Schülern und Mitarbeitern in diesem Falle auszuschließen.</p> <p>Abschließend behalten wir uns vor, bei - trotz gegenteiliger gutachterlicher Einschätzung - auftretenden Geruchs- oder Lärmbelästigungen zu reagieren und die strikte Einhaltung der Grenzwerte im betrieblichen Ablauf einzufordern.</p>	<p>Geruch: Laut Geruchsimmissionprognose sind die vom Betrieb zusätzlich ausgehenden Geruchsemissionen unbedenklich.</p> <p>Lärm: Selbst bei Betrachtung des für das Bischof-Sproll-Bildungszentrum ungünstigsten Falles (Betrieb der Siebanlage auf dem jetzigen Hofgrundstück) ist der maßgebliche Richtwert um 6dB(A) unterschritten. Das bedeutet: Es dürften sogar 4 der geplanten Siebanlagen gleichzeitig betrieben werden, ohne dass der maßgebliche Richtwert überschritten würde.</p> <p>Der Betrieb des Shredders lässt sogar eine Unterschreitung des maßgeblichen Richtwerts um 9 dB(A) erwarten.</p> <p>Mögliche Explosionsgefahren werden im Rahmen der Immissionschutzrechtlichen Genehmigung für sicherheitsrechtliche Nebenbestimmungen auf ein Minimum beschränkt.</p> <p>.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
-------------	---	--	---

## B Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. (2) Baugesetzbuch

Beteiligungsfrist vom 25.02. bis 25.03.2013 (jeweils einschließlich). Anschreiben vom 14.02.2013

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
B. 1.	Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz	<p><b>I Amt für Bauen und Naturschutz</b></p> <p><b>Baurecht:</b> (Herr Hauser; Tel: 07351/52-6386; patrick.hauser@biberach.de)</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert, da die Fläche nunmehr in der rechtskräftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Biberach enthalten ist.</p> <p><b>Naturschutz:</b> (Herr Dreher; Tel: 07351/52-6391; peter.dreher@biberach.de)</p> <p>Gegen folgende Punkte der Planung bestehen noch Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die geplante Eingrünung der technischen Anlage ist zur freien Landschaft hin, insbesondere zum Landschaftsschutzgebiet hin, nicht ausreichend (vgl. unsere erste Stellungnahme). Aus unserer Sicht wären laut Planung ausreichend Freiflächen auch im Westen und Süden der Anlage vorzusehen, um eine landschaftsgerechte Einbindung durch Gehölz- Eingrünung durchführen zu können (vgl. Abbildung S.28 Verfahrensbeschreibung, grüne Flächen: Z.B. Eingrünung der Silowände, der süd. Fermenterboxenwände und der Endlagertanks mit heimischen Sträuchern, Baum im Wegedreieck, etc., vgl. S. 37 Hinweise zur bauplanerischen Beurteilung von Biogasanlagen, sinngemäß).</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingrünungsmaßnahmen werden Richtung Süden durch eine ca. 1 m breite Feldhecke über ca. 104m Länge ergänzt. Zum Landschaftsschutzgebiet hin wird eine ca. 3m breite Feldhecke über eine Länge von ca. 50m ergänzt. Diese Feldhecke liegt auf Flst. Nr. 533, siehe Pflanzplan Büro Pustal vom 13.05.2015. Die Sicherstellung der Herstellung wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.</p> <p>Die ergänzten Festsetzungen zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden im VBPlan, den textlichen Festsetzungen und in der Begründung aufgenommen. Der ergänzte Pflanzplan wird Bestandteil des Durchführungsvertrags.</p>

<b>B. 1.</b>	<b>Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz</b>	 <p>Abbildung auf Seite 28, Verfahrensbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Das geplante Regenrückhaltebecken liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nickleshalde, Kalkgruben und Gschwendhalde“. Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung bedarf es insbesondere einer Erlaubnis des Landratsamts, wenn Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden. Eine Erlaubnis, kann unter Auflagen erteilt werden, wenn die Landschaft nicht verunstaltet und der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die Natur geschädigt wird.</li></ul>	<p>Aufgrund der Einwendungen des Wasserwirtschaftsamts wurde die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers modifiziert. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt mit Datum vom 11.05.2015 vor. Dieser Antrag wird beim LRA in Biberach, Wasserwirtschaftsamt zur Genehmigung eingereicht.</p>
--------------	---	---	---



<p><b>B. 1.</b></p>	<p><b>Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz</b></p>	<p>Dem geplanten Rückhaltebecken kann zugestimmt werden, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- keine Einzäunung stattfindet, es sei denn die Notwendigkeit ist gegeben und es wird ringsum eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen zusammen mit einem kleintierdurchlässigen Zaun festgesetzt,</li><li>- keine belasteten Wässer eingeleitet werden und saubere Oberflächenwässer nur per Not- Überlauf offen zum Schlierenbach gelangen,</li><li>- sowie das Becken und der Graben komplett offen und naturnah ausgeformt und die Flächen mit Regiosaatgut für Biotopflächen eingesät werden.</li></ul> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde könnten die geplanten „Eingrünungsdreiecke“ ggf. reduziert werden, solange eine umfassende Eingrünung der Anlage gewährleistet ist, s.o.</li><li>• Drei zusätzliche Ökopunkte pro m<sup>2</sup> für das geplante Sickerbecken bei der Bodenbilanzierung können nur angerechnet werden, wenn zusätzlich zum vorhandenen Oberboden noch weitere 20 cm aufgetragen werden (Verbesserung des Puffers für Schadstoffeintrag ins Grundwasser). Im Übrigen müsste die Abgrabung des Beckens gegengerechnet werden („Arbeitshilfe Boden“, UM 2012).</li></ul> <p>Außerfachlicher Hinweis: Die Darstellung der einzelnen Anlagenteile im Bebauungsplan sollte auf Konsequenzen bei einer ggf. möglichen Abweichungen der Bauausführung überprüft werden.</p> <p><u>Naturschutzbeauftragter</u> (Herr Moser; Tel: 07351/52-6912; albrecht.moser@biberach.de)</p> <p>Als Naturschutzbeauftragter bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Es findet keine Einzäunung statt.</p> <p>Der geplante Notüberlauf ist breitflächig in nordwestlicher Richtung des Sickerbeckens geplant. Von einer Einleitung in den Schlierenbach wird abgesehen.</p> <p>Der Zulauf und das naturnahe Sickerbecken sind offen geplant, nur zur Unterquerung des Weges ist ein Regenwasserkanal erforderlich. Die Ansaat der Flächen ist als Fettwiese (vgl. Umweltbericht) geplant.</p> <p>Die Länge der geplanten Feldhecken in den „Eingrünungsdreiecken“ wurde etwas reduziert.</p> <p>Aufgrund dieser Anregung wurde vom Ansatz von drei zusätzlichen Ökopunkten bei der Bilanzierung des Schutzguts Grundwasser abgesehen. Aufgrund der Stellungnahmen zur Bilanzierung des Bereichs RRB wird auf diesen Bereich in einem zusätzlichen „Ökologischen Steckbrief“ eingegangen, siehe Umweltbericht Kapitel 2.2.2 vom 13.05.2015</p> <p>Aufgrund der vielfältigen Einwendungen von Seiten der Behörden und der Bürgerschaft mussten die zulässigen Anlagenteile in den Textfestsetzungen benannt werden. In der Planzeichnung sind die festgesetzten Baugrenzen und die Inhalte der Nutzungsschablone verbindlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
---------------------	--	---	---

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
B. 2.	<p><b>Landratsamt                      Biberach                      Amt für Umwelt und                      Arbeitsschutz</b></p>	<p><b>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b>                      (Herr Sauter; Tel: 07351/52-7203; dieter.sauter@biberach.de)</p> <p>zum o.g. Bebauungsplan nimmt das Amt- für Umwelt- und Arbeitsschutz wie folgt Stellung:</p> <p><u>Anlagenlärm</u></p> <p>Zum Bebauungsplanverfahren wurde eine Schalltechnische Untersuchung vom 21.05.2013 des Ingenieurbüros Müller-BBM durchgeführt. Diese Untersuchung ist jedoch nur eine überschlägige Prognose, Luft- und Bodenabsorption und Abschirmungen der Schallquellen wurden nicht berücksichtigt, d.h. die Prognose liegt auf der sicheren Seite. Relevante Schallquellen tagsüber ergeben sich aus dem zerkleinern (häckseln) des Materials, aus dem Materialhandling mit Radlader und Schlepper sowie dem An- und Abfahrverkehr. Die wesentliche Geräuschbelastung tritt während des Häckselbetriebes auf. Nach der schalltechnischen Untersuchung muss davon ausgegangen werden, dass beim Betrieb des Häckslers Beurteilungspegel am Schulzentrum von bis zu 54 dB(A) auftreten können.</p> <p>Nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeglichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Sofern keine Vorbelastung ermittelt wird, muss die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der Gutachter geht zwar davon aus, dass an dem betrachteten Immissionsort (Schulzentrum) keine sonstigen relevante schalltechnische Vorbelastung durch andere Anlagen vorliegt, aber einen Nachweis hierüber wird nicht geführt. Nach der städtebaulichen Lärmfibel des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg soll für Schulen ein Orientierungswert entsprechend DIN 18005 „Lärmschutz im Städtebau“ von höchstens 55 dB(A) (wie allg. Wohngebiete) angewendet werden.</p>	<p>Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde eine Detaillierte Schallimmissionsprognose im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Bericht Nr. M108452/03, Müller-BBM) mit Datum vom 07.05.2015 erstellt. Es wurde festgestellt, dass in den schalltechnisch kritischsten Betriebszuständen der Anlage (Betrieb des Shredders oder Betrieb der Siebmaschine) das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Absatz TA Lärm an allen Immissionsorten in der Umgebung bei Umsetzung der entsprechenden Schallschutzmaßnahmen erfüllt werden kann. Unzulässig hohe tieffrequente Geräuschimmissionen und unzulässig hohe kurzzeitige Geräuschspitzen sind im Betrieb der Anlage entsprechend dem aktuell praktizierten Stand der Lärminderungstechnik nicht zu erwarten.</p>

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>B. 2.</b></p>	<p><b>Landratsamt                      Biberach                      Amt für Umwelt und                      Arbeitsschutz</b></p>	<p>Am Schulzentrum sowie am geplanten Wohngebiet Kapellenäcker werden die Lärmrichtwerte für allg. Wohngebiete nach der überschlägigen Prognose durch das geplante Vorhaben fast erreicht. Um sicherzustellen, dass keine wesentlichen Belastungen einwirken ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine detaillierte Prognose gemäß Anhang A.2.3 der TA Lärm erforderlich. In dieser Prognose muss die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten oder die Vorbelastung ermittelt werden.</p> <p>Da die vorgelegte Prognose auf der sicheren Seite liegt, ist sie für eine Beurteilung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens jedoch ausreichend.</p>	<p>► wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Verkehrsbelastung</u></p> <p>Nach der verkehrstechnischen Untersuchung vom Mai 2013 durch das Büro Modus Consult beträgt der Quell- und Zielverkehr in der Ortsdurchfahrt von Rißegg zur bestehenden Kompostierungsanlage bezogen auf die Querschnittsbelastung der K 7500 (rd. 3600 Kfz/24h) etwa 2 %. Das durchschnittliche Fahrtenaufkommen der bestehenden Kompostierungsanlage an 100 Öffnungstagen beträgt hiernach rund 120 Fz/Tag. Durch das Vorhaben erhöhen sich die Mengen der angelieferten und abtransportierten Stoffe gegenüber dem derzeitigen Zustand. Da jedoch zukünftig die Anlage an 200 Tagen geöffnet hat ergibt sich ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von rund 110 Fz/Tag, d.h. an einem durchschnittlichen Öffnungstag ist mit etwa der gleichen Verkehrsnachfrage wie bisher zu rechnen.</p> <p>Durch die Anlage wird zwar der Fahrverkehr bezogen auf das Jahr erhöht, es ist jedoch mit keinem wesentlich höheren täglichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
B. 2.	<b>Landratsamt                      Biberach                      Amt für Umwelt und                      Arbeitsschutz</b>	<p><u>Geruchsimmissionen</u></p> <p>Im Hinblick auf die zu erwartenden Geruchsemissionen ist die Kapselung der Anlage und die Abluftreinigung über einen Biofilter von wesentlicher Bedeutung.</p> <p>In der Geruchsimmissionsprognose vom 31.05.2013 durch das Ing. Büro Müller-BBM wird Bezug genommen auf die VDI-Richtlinie 3477, nach der Geruchsemissionen von Biofiltern bei einem Abstand von mehr als 200 m zur Wohnbebauung nicht zu berücksichtigen sind. Unter dieser Annahme ergeben sich am Ortsrand von Rißegg max. Zusatzbelastungen von ca. 4 % der Jahresstunden und im Bereich des Schulzentrums von ca. 2 % der Jahresstunden (Im Text des Gutachtens ist die Geruchshäufigkeit im Bereich des Schulzentrums mit 6 % Jahresgeruchstunden falsch angegeben).</p> <p>Für Emissionen aus Biofiltern sind in der TA Luft Emissionsgrenzwerte von 500 GE/m<sup>3</sup> vorgegeben. Diese Emissionswerte werden als Grenzwerte für die Emissionen nach dem Biofilter in der Genehmigung auch festgeschrieben.</p> <p>Berechnungen unter Berücksichtigung dieser Emissionswerte sind im Gutachten ebenfalls enthalten und führen zu Zusatzbelastungen von max. 7 % der Jahresstunden im Bereich Rißegg. Neben den Emissionen aus der geplanten Anlage sind auch die bereits vorhandenen Geruchsemissionen im Beurteilungsgebiet zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Geruchsemissionen aus der bestehenden Pferdehaltung. Diese Geruchsemissionen wurden im Gutachten, im Gegensatz zu den anderen Geruchsbetrachtungen, mit dem Ausbreitungsmodell GERDA II berechnet, was erfahrungsgemäß zu einer Überschätzung der Immissionssituation führt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gefordert diese Berechnung ebenfalls auf der Grundlage des anzuwendenden Ausbreitungsmodell Austall 2000 durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Durchsicht der aktuellen Planungsunterlagen von Hr. Rühling, Büro Müller BBM wird davon ausgegangen, dass die für das Bebauungsplanverfahren erfolgte Bewertung auf der Grundlage der Ergebnisse unseres Gutachtens vom 31.05.2013 auch nach einer detaillierten Berechnung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG Bestand haben wird. Die vom Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorgegebenen Anforderungen an die Ausbreitungsrechnungen werden umgesetzt. Diese Unterlagen werden dann Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
B. 2.	<b>Landratsamt                      Biberach                      Amt für Umwelt und                      Arbeitsschutz</b>	Dies wird zu geringeren Immissionen aus der Pferdehaltung führen. Gleichzeitig ist zur Vervollständigung das Gutachten um eine Berechnung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Biofilteremissionen zu ergänzen. Eine solche Berechnung wird zu einer höheren Immissionsbelastung im Bereich der Wohnbebauung Rißegg und des Schulzentrums führen. Die Immissionsbelastung wird in der Größenordnung von ca. 7 % Jahresstunden in Rißegg und ca. 5 % Jahresgeruchstunden am Schulzentrum liegen. Unter Zugrundelegung der beschriebenen Betriebsweise der Anlage ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der anzuwendenden Geruchsimmisionsrichtlinie mit 10 % der Jahresgeruchsstunden deutlich eingehalten werden. Die Betriebsweise der Anlage wird in der zu erteilenden Genehmigung fixiert. Das jetzt vorliegende Gutachten ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einzelnen Punkten wie oben dargestellt noch zu ergänzen. Diese Ergänzungen werden das Ergebnis nicht wesentlich beeinflussen. Insofern ist die jetzt vorliegende Fassung des Gutachtens aus unserer Sicht für eine Beurteilung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend.	

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
B. 3.	Landratsamt Biberach Wasserwirtschaftsamt	<p><b>III. Wasserwirtschaftsamt</b> (Herr Rothenhäusler; 07351/52-6122; Bethold.rothenhaeusler@biberach.de)</p> <p><b>Wasserversorgung</b> Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><b>Abwasser</b> Keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Entwässerungskonzept für das Niederschlagswasser, das die Aufteilung in belasteten und unbelasteten Niederschlagswasserabfluss vorsieht. Hinsichtlich der Einleitung wird auf die Stellungnahme des Sachgebiets Gewässer verwiesen. Am vorgesehenen Standort des Rückhaltebeckens ist die Durchlässigkeit besser, eine Versickerung ist eventuell in Verbindung mit einer Rigole möglich. Sofern Sozialräume mit dem Anfall von häuslichem Abwasser gebaut werden, ist das Abwasser der SKA Warthausen anzudienen.</p> <p><b>Altlasten</b> Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche bekannt.</p> <p><b>Bodenschutz</b> Bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Schutzgut Boden bestehen zu folgenden Punkten Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbericht, Seite 27, Tabelle 4.2, Planung RRB</li> </ul> <p>Entsprechend der Arbeitshilfe Boden, Heft 24 ist die Herstellung von Versickerungsbecken als Eingriff gemäß Kapitel 4.2 zu sehen. Hierbei wird für den verbleibenden Bodenkörper nach dem Eingriff die Wertstufe 1 angenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbericht, Seite 29, Tabelle 4.3</li> </ul> <p>Dem Zugewinn von 3 Ökopunkten kann nicht zugestimmt werden, da durch den Bau des RRB keine Verbesserung der Grundwassergüte erkennbar ist. Um Überarbeitung der E-/A-Bilanz Boden wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen des Wasserwirtschaftsamts wurde die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers modifiziert. Es ist ein Sickerbecken mit Notüberlauf ins Gelände geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Bilanzierung des Bereichs Sickerbecken wird in einem zusätzlichen „Ökologischen Steckbrief“ eingegangen, siehe Umweltbericht Kapitel 2.2.2 vom 13.05.2015.</p> <p>Dies ist in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt</p>

**B. 3.**  
**Landratsamt  
Biberach  
Wasserwirtschaftsamt**

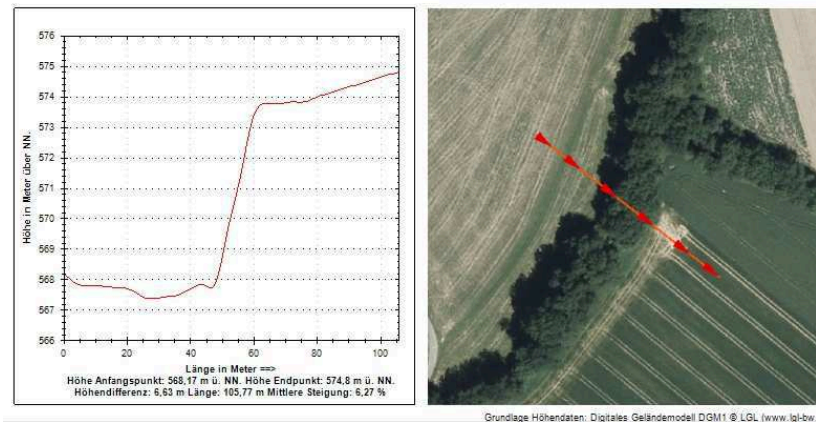
**Fließgewässer**

Mit dem Bebauungsplan besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die Planung sieht vor das anfallende Regenwasser der Dachflächen und ein Teil der Hofflächen über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in angrenzenden Schlierenbach einzuleiten.

Die Bodenuntersuchung ergab, dass die Durchlässigkeitsbeiwerte bei  $1 \times 10^{-8}$  liegen. Die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens ist demnach sehr gering.

Geländeprofil auf DGM1-Basis



Der Schlierenbach liegt mehr als 6 m tiefer als das anstehende Gelände am Standort des Regenrückhaltebeckens (siehe Grafik). Die vorgesehene Drosselleitung soll im Bereich des bewaldeten Hangs verlegt werden. Eine Verlegung der Drosselleitung in offener Bauweise ist nur mit einem erheblichen Aufwand möglich. Ein Eingriff in den Hang- und Ufergehölzbestand stuft das Wasserwirtschaftsamt als sehr bedenklich ein. Eine Einleitung in den Schlierenbach würde an der Einleitungsstelle zu einem hydraulischen Stress führen. Aus den genannten Gründen stimmt das Wasserwirtschaftsamt einer Einleitung in der vorgesehenen Form nicht zu.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers wurde entsprechend modifiziert und mit dem LRA abgestimmt. Geplant ist ein Sickerbecken mit Notüberlauf ins nordwestlich angrenzende Gelände. Damit entfällt die geplante Drosselleitung in den Schlierenbach.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt mit Datum vom 11.05.2015 vor. Dieser Antrag wird beim LRA in Biberach, Wasserwirtschaftsamt zur Genehmigung eingereicht.

<b>B. 3.</b>	<b>Landratsamt Biberach Wasserwirtschaftsamt</b>	<p>Das Wasserwirtschaftsamt schlägt vor, das Regenrückhaltebecken flächig größer und die Beckensohle mit einem Rigolen System zu versehen, sodass auf eine direkte Einleitung in den Schlierenbach gänzlich verzichtet werden kann. Dies ist zuvor, wie in der im Bebauungsplan beigefügten Notiz vom 04.08.2014 beschrieben, mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Vorgaben der Merkblätter JGS und Biogasanlagen werden eingehalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>B. 4</b>	<b>Landratsamt Biberach Landwirtschaftsamt</b>	<p><b>IV Landwirtschaftsamt</b> (Frau Wenz; 07351/52-6706; gertrud.wenz@biberach.de)</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird begrüßt, dass die Stadt plant, durch einen Durchführungsvertrag sicherzustellen, dass alle Nebenanlagen der Biomasseanlage innerhalb des Plangebiets realisiert werden müssen.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Antrags ein Verwertungskonzept für die anfallenden Reststoffe vorzulegen und durch die Abfallbehörde bzw. das Landwirtschaftsamt zu prüfen ist. Weiterhin geht das Landwirtschaftsamt davon aus, dass die technischen Anforderungen und das Anlagenkonzept durch das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft werden.</p>	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird ein Verwertungskonzept vorgelegt.  Wird zur Kenntnis genommen.



	<b>Träger</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>B. 5</b>	<b>Landratsamt Biberach Straßenamt</b>	<p><b>I. Straßenamt:</b>                      (Fr. Steinhart; Tel: 07351/52-6823; ulrike.steinhart@biberach.de)</p> <p>Aus Sicherheitsgründen wurde eine Linksabbiegespur auf der Kreisstraße K7500 gefordert.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde dahingehend geändert. Die Planung wurde mit dem Straßenamt im Detail abgestimmt.</p>
<b>B. 6</b>	<b>Landratsamt Kreisfeuerwehrstelle</b>	<p><b>I. Kreisfeuerwehrstelle</b>                      (Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)</p> <p>Bei der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme vom 18.03.2013 ist zu beachten.</p>	<p>Bezüglich der STN vom 18.03.2013 wurden die geplanten Hydranten etc. bereits zwischen Renegon, Vorhabensträger und der Kreisfeuerwehrstelle abgestimmt.</p>

	<b>Träger</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>B. 7</b>	<b>Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung</b>	Keine Äußerung aus Sicht der Raumordnung	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>B. 8</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	Die Telekom hat bereits am 14.04.2013 eine STN abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.  Durch die Planung werden die Belange der Telekom derzeit nicht berührt. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die Bestandskabel der Telekom liegen künftig im öffentlichen Feldweg (B-Plan-Gebiet).
<b>B. 9</b>	<b>66- Tiefbauamt Stadt Biberach Eigenbe- trieb Stadtentwässerung</b>	<b>Stadtentwässerung</b>  Das überplante Gebiet ist wie bereits erwähnt abwassertechnisch nicht erschlossen. Dem Eigentümer wurden 2010 verschiedene Entsorgungsmöglichkeiten für das häusliche Abwasser vorgestellt. Das Plangebiet liegt im Außenbereich und wird von der Stadtentwässerung Biberach nicht an die öffentliche Kanalisation in Rißegg angeschlossen. Derzeit wird das Fäkalabwasser des Anwesens Rißegger Straße 160 in einer geschlossenen Grube mit ca. 50m <sup>3</sup> Grubeninhalte gesammelt und durch die Stadtentwässerung Biberach auf der Kläranlage in Warthausen entsorgt.  Bei der Konzeption der Entwässerung sind die Vorgaben von § 45b Absatz 3 des Wassergesetzes und der § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu berücksichtigen.	Das Fäkalwasser wird wie bisher über eine geschlossene Grube/Leerung durch die Stadtentwässerung, entsorgt. Es werden die Sanitäreinrichtungen des bestehenden Hofguts genutzt, damit erhöht sich das Fäkalwasser nur sehr unwesentlich.  Geplant ist ein Sickerbecken ca. 150 m westlich der Hofstelle. Hier soll das Dachflächenwasser eingeleitet und über Rigolen versickert werden. Der Notüberlauf erfolgt breitflächig Richtung Nordwesten ins Gelände. Auf einen Anschluss an den Schlierenbach wird verzichtet. Niederschlagswasser der Zufahrtsfläche wird zuerst in einen Absetzschacht geleitet und dann weiter zum Sickerbecken.

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
B. 9	<b>66- Tiefbauamt Stadt Biberach Eigenbetrieb Stadtentwässerung</b>	<p>Dem Entwässerungskonzept vom 11.05.2015 mit einem geplanten Regenrückhaltebecken wird dem Grunde nach zugestimmt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung ist auch hier erforderlich. Das belastete Oberflächenwasser wird dem Prozesskreislauf der Biomasseanlage zugeführt. Nur das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen darf direkt in das geplante Regenrückhaltebecken eingeleitet werden.</p> <p>Die sanitären Einrichtungen befinden sich auf der vorhandenen Hofstelle. Darüber hinaus fällt laut Verfahrensbeschreibung kein Abwasser an.</p> <p><b>Straßenplanung</b></p> <p>Die Anbindung des Biomassehofes erfolgt über den Feldweg 509 zur Rindenmooser Straße K 7500. Der Feldweg bedarf einer Ertüchtigung. Es wird vorgeschlagen statt der drei Ausweibuchten, den Feldweg durchgängig mit einer Breite von 5,50 m auszubauen. Ein Teilstück im Bereich des Flst. 544 soll hierbei nur eine Breite von 3,5 m aufweisen. Dies soll dazu dienen die Geschwindigkeit zu reduzieren.</p> <p>Die Anbindung an die Rindenmooser Straße infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens ist mit dem zuständigen Straßenbaulastträger Kreis abzustimmen. Hier wird insbesondere auf die Gestaltung des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße hingewiesen.</p>	<p>Die Regenwasserableitung-/versickerung wurde mit dem Landratsamt Wasserwirtschaft abgestimmt. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt mit Datum vom 11.05.2015 vor und wird beim LRA Biberach, Wasserwirtschaftsamt zur Genehmigung eingereicht.</p> <p>Dem Vorschlag des Ausbaus in einer Breite von 5,50 m mit einer Verengung, wird gefolgt. Hierüber besteht Konsens.</p> <p>Siehe Stellungnahme zum Vorbringen des Straßenamtes auf Seite 33.</p>

**C Keine Bedenken und Anregungen haben in ihren STN folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht:**

- C.1 RP Tübingen, Straßenbau Mitte, Dienstsitz Ehingen nicht zuständig sondern Straßenamt Riedlingen
- C.2 Unitymedia Kabel BW
- C.3 IHK Ulm, Industrie- und Handelskammer, Standortpolitik
- C.4 Handwerkskammer Ulm
- C.5 Stadt Biberach Amt 68 – Baubetriebsamt
- C.6 Regionalverband Donau-Iller.